



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 13-03e08.17-03

Kreis- und Stadtwahlleiter
für die Europawahl in Hessen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Brieger
Durchwahl (06 11) 353 1681
Telefax: (06 11) 327121681
Email: christine.brieger@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

nachrichtlich:

Datum 17. Oktober 2023

Hessisches Statistisches Landesamt
ekom21 - KGRZ Hessen

Wahlerlass Nr. E 2

Europawahl 2024;

1. Wahlrecht von Unionsbürgern
2. Auslandsdeutsche

1. Wahlrecht von Unionsbürgern

Nach der Bestimmung des Wahltags der Europawahl sind die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und Kreis- und Stadtwahlleiter verpflichtet, die öffentliche Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 Europawahlordnung (EuWO) über das **Wahlrecht von Unionsbürgern** mit der Anlage 6A zur EuWO zu veranlassen. Durch Änderung der Europawahlordnung vom 2. Mai 2023 (BGBl. I S. 119) wurde die Angabe des Wahlalters in Satz 2 unter Ziffer 2 von „18“ in „16“ in der Anlage 6A zur EuWO geändert (**Anlage 1**). Ich bitte, die entsprechende Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 EuWO zu veranlassen. Die Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2024 habe ich als **Anlage 2** beigefügt.

Für die Vorbereitung der Aufstellung der Wählerverzeichnisse weise ich auf § 17b Abs. 1 EuWO hin. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die auf ihren Antrag bei der Europawahl

1999 oder bei einer späteren Europawahl in ein deutsches Wählerverzeichnis eingetragen waren und weiter wahlberechtigt sind, sind **von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse** für die Europawahl 2024 einzutragen. Entsprechende Hinweise sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 1b Bundesmeldegesetz im Melderegister gespeichert. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist auf die Antragsunterlagen zurückzugreifen, § 87 Abs. 1 EuWO. Die Aufnahme von Amts wegen entfällt, wenn ein entsprechender Antrag nach § 17b Abs. 2 mit einem Vordruck der Anlage 2C zur EuWO gestellt wird.

Vordrucke für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis nach Anlage 2A zur EuWO einschließlich des Merkblatts werden Ihnen entsprechend ihrer Anforderung voraussichtlich Anfang Februar 2024 von der Bundeswahlleiterin in Papierform zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat die Bundeswahlleiterin entsprechende Informationen in ihr Internetangebot unter www.bundeswahlleiterin.de eingestellt.

2. **Auslandsdeutsche**

Unter der gleichen Adresse hat die Bundeswahlleiterin einen Service für **Auslandsdeutsche** einschließlich des Antrags auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis nach Anlage 2 zur EuWO bereitgestellt. Die Anträge in Papierform werden Ihnen ebenfalls voraussichtlich Anfang Februar 2024 übersandt werden.

Nach § 17 Absatz 5 Satz 4 EuWO ist die Bundeswahlleiterin nun auch über Eintragungen von Deutschen im Ausland in ein Wählerverzeichnis mittels einer elektronischen Datei über eine gesicherte Plattform im Internet zu unterrichten. Die Meldeverfahrenshersteller werden bei den Gemeindebehörden eine entsprechende technische Möglichkeit einrichten. Der Start der Plattform ist zum Jahreswechsel geplant. Weitere Informationen hierzu wird die Bundeswahlleiterin zu gegebener Zeit mitteilen.

Aufgrund dieser elektronischen Übertragungsmöglichkeit ist es nicht mehr erforderlich, die Zweitausfertigungen der Anträge auf der Rückseite der Anlage zu ergänzen und diese an die Bundeswahlleiterin zu senden. Die Unterrichtung ist ab der Bereitstellung der Plattform ausschließlich elektronisch und darf nur im Ausnahmefall durch Übersendung der Zweitausfertigung erfolgen.

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 2. Mai 2023 (BGBl. I S. 199) wurde die Anlage 1 zur EuWO für wahlberechtigte Deutsche, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, geändert. Die Anlage wird in Kürze in das Themenportal wahlen.hessen.de eingestellt.

Ich bitte die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu unterrichten.

gez.

Dr. Kanther

Anlage:

- 2 -